

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die **Wahl** zum **Gemeinderat der Gemeinde Marpingen,**
zu den **Ortsräten der Gemeindebezirke in der Gemeinde Marpingen,**
zum **Kreistag des Landkreises St. Wendel**

am **26. Mai 2019**

1. EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS (Ort und Zeit)

Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen

für die Gemeinde **Marpingen**

wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** ¹⁾
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der **allgemeinen Öffnungszeiten**

im **Rathaus Marpingen, Urexweilerstr. 11, 66646 Marpingen, Gemeindewahlamt**
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. EINSPRUCH GEGEN DAS WÄHLERVERZEICHNIS

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019** (= 16. Tag vor der Wahl) bis **12.00 Uhr**, beim Gemeindewahlleiter im Rathaus Marpingen, Urexweilerstr. 11, 66646 Marpingen, Gemeindewahlamt (**Sitzungssaal**), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. WAHLBENACHRICHTIGUNG

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** (= 21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. WÄHLEN MIT WAHLSCHEIN

Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch **Stimmabgabe** an der

- 1.) **Gemeinderatswahl** in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
- 2.) **Ortsratswahl** in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeindebezirkes,
- 3.) **Kreistagswahl** in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. ANTRAG AUF WAHLSCHEIN

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum **10. Mai 2019**) versäumt hat,
(16. Tag vor der Wahl)
- b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019**,
(2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, beim Gemeindegewahlleiter **mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt** werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. STIMMZETTEL, UMSCHLÄGE, MERKBLATT

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

1. für die **Gemeinderatswahl** einen **gelben** Stimmzettel,
2. für die **Ortsratswahl** einen **orangefarbenen** Stimmzettel,
3. für die **Kreistagswahl** einen **grünen** Stimmzettel,
4. einen **gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten Kommunalwahlen,
5. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag** und
6. ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Marpingen, den 24.04.2019



Der Gemeindevahlleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Schäfer", is written over a horizontal line.

(Paul Schäfer)

Beigeordneter